

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

für das Dorfgemeinschaftshaus mit Parkplatzgelände in Leiningen und den Festplatz  
in Lamscheid

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Leiningen hat in seiner Sitzung am 08.06.2006 folgende neue Benutzungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Zur Förderung des Gemeinwohls betreibt und unterhält die Ortsgemeinde ein Dorfgemeinschaftshaus sowie einen Festplatz in Lamscheid. Dieser Benutzungsordnung unterliegen alle Räume und Einrichtungen und die dazugehörigen Grundstück mit den dazugehörigen Anlagen.

## **§ 2 Zulassung von Veranstaltungen**

Das Dorfgemeinschaftshaus wird als Mehrzweckhaus betrieben. Der Festplatz in Lamscheid dient den Einheimischen zu Veranstaltungen. Die Vergabe der Termine erfolgt durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde Leiningen. Der Ortsbürgermeister und im Vertretungsfall die Beigeordneten sind gegenüber dem Beauftragten weisungsbefugt.

## **§ 3 Vermietung**

- (1) Jeder Einwohner, ortsansässige Vereine und Organisationen, sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, das Dorfgemeinschaftshaus und seine Einrichtungen sowie den Festplatz in Lamscheid nach gleichen Grundsätzen zu benutzen. Die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses können auch an Auswärtige vermietet werden. In begründeten Einzelfällen kann der Ortsbürgermeister abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Gebrauchsüberlassung der Räume und/oder der Einrichtungen sowie des Festplatzes muss in einem angemessenen Zeitraum vor dem Benutzungszeitpunkt beim Beauftragten angemeldet werden, soweit es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt. Änderungen bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind dem Beauftragten frühzeitig mitzuteilen.
- (3) Veranstaltungen der Ortsgemeinde haben Vorrang vor den übrigen Veranstaltungen. Einzelveranstaltungen wie Familienfeiern, Vereinsjubiläen, Altentage und dergleichen haben vor den regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen in der Regel Vorrang. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Ortsbürgermeister. An Tagen, an denen Gemeinderatssitzungen stattfinden, müssen festgelegte Benutzungszeiten ausfallen.
- (4) Die Aushändigung der Schlüssel und eine kurze Einweisung durch den Beauftragten kann grundsätzlich frühestens 2 Tage vor der Benutzung nach telefonischer Vereinbarung erfolgen.

- (5) Die Rückgabe der Schlüssel und eine gemeinsame Endkontrolle der benutzten Räumlichkeiten sowie des Festplatzes erfolgt durch den Beauftragten der Ortsgemeinde.

#### § 4 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen sowie des Festplatzes werden privatrechtliche Entgelte nach einem vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegten Preistarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Aushändigung der Schlüssel und eine kurze Einweisung durch den Beauftragten können grundsätzlich frühestens 2 Tage vor der Benutzung nach telefonischer Vereinbarung erfolgen.
- (2) Ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Interessengemeinschaften wird die Nutzung der Räumlichkeiten im Untergeschoss sowie die Nutzung des Festplatzes unentgeltlich gestattet. Bei größeren Veranstaltungen ist auch die Nutzung im Obergeschoss in Absprache mit dem Ortsbürgermeister unentgeltlich gestattet.
- (3) Das für die Benutzung der Räume und/oder Einrichtungen sowie für die Nutzung des Festplatzes berechnete Entgelt ist an die Verbandsgemeindekasse Emmelshausen zu zahlen.

#### § 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister oder ein Beauftragter der Ortsgemeinde aus. Bei Veranstaltungen obliegt das Hausrecht auch dem verantwortlichen Mieter. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltungen allein.
- (2) Das Gesetz zum Schutze der Jugendlichen in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten.
- (3) Personen, die gegen die guten Sitten, sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind vom jeweiligen Verantwortlichen aus dem Dorfgemeinschaftshaus sowie dem Festplatz zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Diesen Personen kann auch der Zutritt zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.
- (4) Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Ab 22.00 Uhr ist darauf zu achten, dass durch Geräuschentwicklungen nicht die Nachtruhe der angrenzenden Bewohner gestört wird. Das Musizieren ist ab diesem Zeitpunkt nur in Zimmerlautstärke zulässig. Dies gilt auch für Beschallung durch Rundfunk- und Fernsehgeräte oder sonstige Tonträger.

## § 6 Reinigung

- (1) Nach Beendigung jeder Nutzung müssen die benutzten Räumlichkeiten sowie der Festplatz unverzüglich, ordnungsgemäß aufgeräumt und besenrein (gilt nur für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses) hinterlassen werden. Getränke, Leergut und sonstige vom Benutzer mit gebrachten Gegenstände müssen spätestens am 2. Tag nach der Feier aus dem Gemeindehaus und dem Festplatz entsorgt sein. Anderslautende Fristen können vom Beauftragten mit dem Mieter vereinbart werden. Der Zeitpunkt der Schlüsselerückgabe nach der Veranstaltung ist im Vorfeld vom Mieter mit dem Beauftragten abzustimmen.
- (2) Die Reinigung des Geschirrs und der Küchengeräte (Herd, Grill usw.) sind vom Benutzer vorzunehmen. Die Endreinigung der angemieteten Räumlichkeiten wird von der Ortsgemeinde vorgenommen und dem Benutzer gesondert in Rechnung gestellt.

## § 7 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Besuchern einer Veranstaltung aus der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehen. Der Veranstalter ist verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz selbst zu sorgen.
- (2) Für alle Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte, im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen oder Nebenräumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten, verursacht werden, haftet der Veranstalter. Dem Veranstalter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Der jeweilige Verantwortliche ist verpflichtet, Schäden unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Benutzer für die entstandenen Schäden haftbar gemacht werden.
- (3) Fehlendes oder beschädigtes Inventar ist vom Benutzer zu ersetzen.
- (4) Das sich im Dorfgemeinschaftshaus befindliche Inventar (z.B. Mobilar, Porzellan usw.) ist nicht verleihbar. Das Mobilar im Untergeschoss kann in Absprache mit dem Beauftragten unentgeltlich ausgeliehen werden.

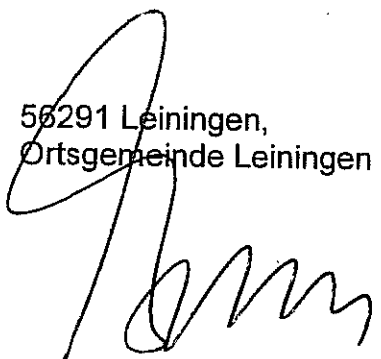
## § 8 Hausverwaltung

- (1) Hausverwaltende Behörde ist die Ortsgemeinde Leiningen.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter üben das Hausrecht aus. Widerstand gegen dessen Anordnungen kann in schwerwiegenden Fällen wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 08.06.2006 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 01.01.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

56291 Leiningen,  
Ortsgemeinde Leiningen

  
(Werner Boos)  
Ortsbürgermeister

